

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890

113 (26.4.1890)

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 24. April. 12. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. (Ausführlicher Bericht.)
Gutsbesitzer Freiherr Ferdinand v. Bodman erstattet namens der Kommission für Justiz und Verwaltung Bericht über den Gesetzentwurf betr. die Versicherung der Rindviehbestände.

Der Berichterstatter führt aus, daß gegenüber einem Gesetzesvorschlag, welcher in die Versicherungspflicht eingreife, es sich zunächst fragen müsse, ob es überhaupt Aufgabe des Staates sei, auf diesem Gebiet einzugreifen, wie weit ein solcher Eingriff gerechtfertigt sei und namentlich ob die Verwendung staatlicher Mittel zu diesem Zweck gerechtfertigt werden könne. Würden diese Fragen bejaht, so komme weiter in Betracht, ob gerade der gegenwärtige Zeitpunkt, in welchem noch nicht abzusehen sei, von welcher Tragweite die Reichsgesetze über Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter für die Landwirtschaft sein werden, dazu geeignet sei, die Frage der Viehversicherung auf dem Wege der Gesetzgebung ihrer Lösung entgegenzuführen. Die Entscheidung dieser Fragen hänge ab von der volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Bedeutung der Viehversicherung. Im allgemeinen könne ein Einschreiten des Staates auf diesem Gebiet allerdings nur bezüglich der Seuchengefahr als gerechtfertigt erscheinen, da hier Massenverluste zu bekämpfen, die Thierseuchen auch zum Theil auf Menschen übertragbar seien und daher die Allgemeinheit berühren. Bezüglich der Einzelschäden dagegen könne ein Eingreifen des Staates und ein Verwenden von Staatsmitteln nur da gerechtfertigt erscheinen, wo der durch dieselben bewirkte volkswirtschaftliche Schaden ein sehr hoher und die Schultern, welche denselben zu tragen hätten, zu schwach seien. Diese Voraussetzungen träfen aber bei uns zu. Nachdem daher in den Jahren 1879 und 1880 durch Reichs- und Landesgesetz eine Versicherung gegen die wichtigsten Thierseuchen eingeführt wurde, bezwecke nunmehr der vorliegende Entwurf eine Versicherung auch gegen Einzelschäden. Der Gesetzentwurf bedeute den endlichen Abschluß eines schon Jahrzehnte lang währenden Strebens der landwirtschaftlichen Kreise, zu einer gedeihlichen Regelung dieses Gegenstands zu gelangen, er wurzele in der durch die Erfahrung bestätigten Erkenntnis, daß die Einzelnen ohne Mitwirkung des Staates zu einer zweckmäßigen Ordnung der Viehversicherung zu schwach seien. Redner berührt unter Bezugnahme auf den Kommissionsbericht kurz die Geschichte der Viehversicherung und der bezüglichen Bestrebungen im Großherzogthum. Nachdem nun die Regierung aus den vielfachen Versuchen und Vorschlägen die Gewissheit erlangt hatte, daß der Staat die Lösung, die den Einzelnen unmöglich war, versuchen müsse, seien 2 Systeme, nämlich die allgemeine Zwangsversicherung im Anschluß an die bestehenden Seuchengesetzgebung und der Anschluß an die bestehenden Ortsviehversicherungsvereine in Frage gekommen.

Der Entwurf habe nun, nach Ansicht der Kommission mit Recht, von der Zwangsversicherung Abstand genommen, nachdem ein auf der Grundlage der Seuchengesetze ausgearbeitetes Projekt im Jahre 1881 infolge der Abneigung der Beteiligten gegen jeden Zwang fallen gelassen werden mußte. Ein weiterer Grund gegen die allgemeine Zwangsversicherung sei wohl auch darin gefunden worden, daß die Einführung einer solchen Versicherung eine nicht unbeträchtliche Prämie, nämlich 95 Pf. auf den Kopf Rindvieh, erfordere haben würde, während die Beiträge der Viehbefitzer für die Entschädigungen auf Grund der Seuchengesetze von 1879 und 1880 sich für das Thierhaupt nur auf 5 Pf. beläßen. Eine weitere, nicht unbeträchtliche Erhöhung der Kosten würde die unumgänglich notwendige Einführung einer strengen Kontrolle bedingt haben. Unter diesen Verhältnissen müsse es für richtig erachtet werden, die Viehversicherung auf der Grundlage des freiwilligen Beitritts der Interessenten zu regeln, wie dies der Entwurf thue, dessen System auf der Grundlage freiwilliger Ortsvereine aufgebaut sei, der aber dabei die Hauptschwäche derartiger örtlicher Versicherungsanstalten, daß sie nämlich gegen größere Schäden zu wenig Widerstandskraft besäßen, vermeide, indem er den einzelnen Ortsvereinen eine zweckmäßige Rückversicherung bei dem Landesverband gewähre. Dieser Landesverband, der den größten Theil der sonst den Ortsvereinen zur Last bleibenden Entschädigungsbeträge aufbringe, werde innerhalb der einzelnen Landestheile eine gewisse Ausgleichung herbeiführen und dadurch den Ortsvereinen die Lebensfähigkeit garantiren. Freilich sei ein solcher Rückversicherungsverband nur möglich bei einer gewissen Stabilität der Ortsvereine und es müsse deshalb der Austritt der Ortsvereine beschränkt, auch hinsichtlich der versicherungstechnischen Bestimmungen in den einzelnen Ortsvereinen Uebereinstimmung herbeigeführt werden. Von weiteren Beschränkungen der Ortsvereine, als denjenigen, die die Errichtung des Landesverbands bedinge, sehe der Entwurf ab. Daß derselbe die Ortsvereine als Gemeinbeamtstellen organisiere, beruhe auf der Erfahrung, daß im andern Fall leicht Kollisionen zwischen den Vereins- und den Ortsvorständen eintreten, die das Gedeihen derartiger Versicherungsanstalten schon vielfach in Frage gestellt hätten. Trotzdem die Ortsvereine Gemeinbeamtstellen seien, habe der Entwurf dadurch, daß er den

Versicherungsanstalten Korporationsrechte beilege, eine Vermischung des Gemeindevermögens mit dem des Versicherungsvereins ausgeschlossen.

Bezüglich der Frage, welche Schäden versichert werden sollten, seien in dem andern Hohen Hause Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten, indem dort von einer Seite beantragt wurde, die Versicherung auf die umgestandenen Thiere zu beschränken, während der Regierungsentwurf eine Entschädigung auch für nothgeschlachtete Thiere gewähren wolle. Es sei aber nicht zu verkennen, daß auch bei der Beschränkung der Entschädigung auf die umgestandenen Thiere zum Zweck der Kontrolle eine sehr kostspielige Organisation nöthig fallen werde, während andererseits eine erhebliche Minderung der Prämie durch diese Beschränkung nach den angestellten Berechnungen nicht erzielt werden würde. Es sei deshalb jedenfalls richtiger, weiter zu gehen, und auch für die nothgeschlachteten Thiere eine Entschädigung zu gewähren, um so mehr, als auch für diese Ausdehnung die sozialpolitischen Gründe, welche für eine staatliche Viehversicherung überhaupt sprechen, in vollem Maße zuträfen. Denn auch die Fälle der Nothschlachtung seien für den kleinen Landwirth sehr drückend und nicht selten Ursache seines Ruins. Die Bedürfnisfrage einer staatlichen Viehversicherung lasse sich freilich von zwei Gesichtspunkten aus beurtheilen, nämlich vom Standpunkt der Großbesitzer und dem der kleinen Besitzer. Für den letzteren stehe bei Verlusten in seiner Wirtschaft wegen der nahe liegenden Gefahr wucherlicher Ausbeutung die wirtschaftliche Selbstständigkeit in Frage und darin finde auch das Eingreifen des Staates seine Rechtfertigung. Der Großbesitzer versichere die Schäden bei sich selbst und werde höchstens durch Massenverluste, für welche die Seuchengesetzgebung eine theilweise Entschädigung gewähre, empfindlich betroffen; sein Interesse gehe daher lediglich auf eine Ausdehnung der bestehenden Seuchengesetze. Wenn gleichwohl schon früher auch aus Kreisen der Großbesitzer der Gedanke einer staatlichen Viehversicherung Förderung gefunden habe, so beruhe dies einerseits auf der Erwägung, daß eine solche Versicherung, namentlich bei der im Entwurf beabsichtigten Regelung, im ganzen den größeren Besitzern keine größere Last auferlege, als der Aufwand bei der Selbstversicherung sei, andererseits aber auf der Solidarität der beiderseitigen Interessen und dem Grundsatze des noblesse oblige, der gerade in diesem Hohen Hause schon mehrfach bei andern Anlässen Anerkennung gefunden habe.

In einem Punkt habe der Beschluß der Hohen Zweiten Kammer eine wesentliche Umgestaltung erfahren, nämlich bezüglich des Reservefonds. Während der Regierungsentwurf von einem Reservefonds des Landesverbands ganz abgesehen, habe das Hohen andere Haus einen solchen zur Regulirung der Schwankungen der einzelnen Jahre für nothwendig erachtet. Die Kommission habe sich dieser Ansicht vollständig angeschlossen, und sowohl den Reservefonds als auch die Höhe des Staatszuschusses zu demselben nicht beanstandet, da hier eine gewisse Vorsicht immerhin geboten sei. Dagegen habe die Kommission geglaubt, die Mitwirkung der Versicherten bei der Aufstellung des Reservefonds und die Aufsichtsrechte der Großb. Regierung bezüglich desselben zu erweitern.

Hierauf wird in die Generaldiskussion eingetreten und es ergreift das Wort

Febr. v. Horstlein: Einleitend erwähnt Redner, daß schon am Schluß des auch im Uebrigen als vortrefflich anzuerkennenden Kommissionsberichts die Stellung, welche er dem vorliegenden Gesetzentwurf gegenüber glaube einnehmen zu müssen, deutlich ausgesprochen sei. Gleichwohl sehe er sich veranlaßt, seinen Standpunkt näher darzulegen. Zunächst müsse er die in dem andern Hohen Hause bei den Debatten hervorgetretene Ansicht, als ob er der Verfasser eines in der „Konstanzer Zeitung“ anonym erschienenen Artikels sei, entschieden zurückweisen, da er jederzeit offen für das eingetreten sei, was er für richtig gehalten habe, wenn er auch mit dem Inhalt jenes Artikels sich einverstanden erklären könne.

Sodann erinnert Redner daran, daß er sich schon seit 20 Jahren mit dieser Frage privatim und öffentlich beschäftigt habe, daß er seit 17 Jahren Vorstand des Ortsviehversicherungsvereins seiner Heimathsgemeinde sei, daher auf diesem Gebiet nicht als Neuling gelten könne. Der großen Verantwortung, die er durch seine ablehnende Haltung gegenüber dem Entwurf auf sich lade, sei er sich wohl bewußt. Seine Stellung im öffentlichen Leben beruhe auf dem Vertrauen des Bauernstandes; wenn er daher zugeben müßte, daß der Entwurf auch nur einigermaßen dem Bauernstand nützlich werden könnte, würde er gewiß nicht dieses Vertrauen der bäuerlichen Bevölkerung durch seine Stellungnahme gegen den Entwurf aufs Spiel setzen. Die Ueberzeugung, daß der Bauernstand dieses Gesetz nicht tragen könne, zwingt ihn jedoch, sich gegen den Entwurf auszusprechen.

Der Entwurf sei einmal auf einer durchaus falschen Basis aufgebaut und andererseitsbürde er dem Bauernstand zu große Lasten auf.

Die Basis des Gesetzes seien die Ortsviehversicherungsvereine, diese seien aber nicht lebensfähig; allerdings nicht, wie in der Regierungsbegründung ausgesprochen sei, wegen der Schwankungen der Verlustfälle in den einzelnen Jahren, auch nicht wegen der Unfähigkeit der Leiter,

sondern einmal, weil die großen Landwirthe denselben nicht beitreten, sodann weil dem Betrug Thür und Thor geöffnet sei, ferner weil stets Mißtrauen gegen die Leitung bestehe, endlich weil der finanzielle Druck für die Mitglieder zu schwer sei. Keiner dieser Gründe werde durch die Regierungsvorlage beseitigt. Die großen Landwirthe würden nach wie vor sich fern halten, jedenfalls eine Majorisirung zu verhindern wissen. Betrug und Mißbräuche würden nicht nur nicht vermindert, sondern sogar vermehrt. Denn wenn hinter den Ortsvereinen ein Landesverband stehe, der für den Schaden aufzukommen habe, werde es den Vorstehern der Ortsvereine noch weniger als bisher möglich sein, ungerechten Ansprüchen der Mitglieder entgegenzutreten. Die finanziellen Leistungen der Mitglieder würden jedenfalls in Zukunft höhere sein als sie bisher waren, da nirgends ein Grund für deren Minderung ersichtlich sei. Jedenfalls würden sich dieselben höher gestalten, als in der Regierungsbegründung angenommen sei. Der Durchschnittspreis von 216 M. für ein Thier, mit welchem die Regierungsbegründung rechne, sei unter den heutigen Verhältnissen, wo namentlich auch der Zuchtwerth in Betracht komme, viel zu nieder, derselbe müsse etwa auf den doppelten Betrag bemessen werden.

Sodann sei auch die Zahl der Entschädigungsfälle in der Begründung zu nieder gegriffen, deren Zahl müsse ebenfalls etwa doppelt so hoch angenommen werden. Die Statistik, auf welche sich die Regierungsbegründung stütze, könne nicht als zuverlässig gelten, da sie auf den Verzeichnissen der Fleischbeschauer beruhe. Die Fleischschau sei aber zwischen den Fleischbeschauern und den Thierärzten getheilt, schon deshalb könnten die Listen der Fleischbeschauer nicht richtig sein. Auch werde zur Vermeidung der Kosten der Fleischschau, die seitens der Gemeinde wieder von den betreffenden Viehbefizern eingezogen würden, der Kontrolle manches Thier absichtlich entzogen.

Ferner dürfe auch die Bestimmung des Entwurfs, wonach die Mitglieder des Ortsvereins gezwungen werden können, das Fleisch nothgeschlachteter Thiere zu einem durch den Vereinsvorstand zu bestimmenden Preis zu übernehmen, hier nicht übersehen werden. Auch diese Kosten seien den Prämien zuzuschlagen. Zugeben müsse er, daß dieselbe Bestimmung sich auch in den Satzungen des von ihm geleiteten Ortsviehversicherungsvereins finde.

Abgesehen von der schon erwähnten Erhöhung der Zahl der Entschädigungsfälle würden auch die Entschädigungsbeträge nach dem Entwurf sich viel höher belaufen, als dies bei den bestehenden Ortsvereinen der Fall sei, da ja nicht bloß für den Fleischwerth, sondern für den wirklichen Werth entschädigt werden solle.

Auch würde sich eine weitere Erhöhung der Kosten gegenüber dem jetzigen Aufwand daraus ergeben, daß ohne Zweifel die Nachbarländer diese Viehversicherung ausbeuten würden, was durch die im Entwurf so kurz bemessene Karenzzeit erleichtert werde. Die Karenzzeit müsse für aus dem Ausland eingeführte Thiere mindestens auf $\frac{1}{2}$ Jahr, nicht auf 14 Tage festgesetzt werden. — Auch die Kosten der zwei Nachschau im Jahr seien sehr erhebliche, da dieses umfangreiche Geschäft nicht als Ehrenamt übertragen werden könne.

Aus alledem gehe hervor, daß der Aufwand gegenüber den bestehenden Ortsviehversicherungsvereinen sich erheblich erhöhen, keinesfalls aber eine Minderung erfahren werde.

Die in der Regierungsbegründung hervorgehobene prophylaktische Bedeutung des Entwurfs hält Redner für ganz illusorisch. Im Gegentheil glaube er, daß jetzt schon in Fällen der Erkrankung eines Thiers eher ein Arzt gerufen werde, als bei Erkrankungen der Menschen. Wenn aber in Zukunft in allen Fällen eine ausreichende Entschädigung gewährt werde, werde vielmehr gerade deswegen die Beziehung eines Thierarztes unterlassen werden.

Der Ausschluß der Thiere über 12 Jahre verringere allerdings die Zahl der Entschädigungsfälle; diese Bestimmung sei aber in der Natur der Sache keineswegs begründet, da es nach seinen Erfahrungen nicht mit der Regierungsbegründung als richtig anerkannt werden könne, daß das Halten älterer als 12jähriger Thiere unwirtschaftlich sei. Auch werde durch diese Bestimmung gerade der Unbemittelte geschädigt, der oft gezwungen sei, ein billiges älteres Thier zu kaufen.

Auch die Bestimmungen über den Anschluß schlecht genährter Thiere aus der Versicherung seien zu streng. Lehnliche Bestimmungen bestünden zwar auch in seinem Ortsverein, dort würden sie aber nicht angewendet.

Wenn dem Bauernstand geholfen werden solle, müsse jedenfalls eine stärkere Belastung desselben vermieden werden. Das in dieser Beziehung zweifellos vorhandene Bedürfnis könne durch eine Ausdehnung der Seuchengesetzgebung auf Tuberkulose und Pestsucht und Gewährung einer Entschädigung nach Analogie der Seuchengesetze für alle Fälle der Ungeheißbarkeit des Fleisches befriedigt werden. Ein solches Vorgehen würde vielleicht bei den Nachbarstaaten Nachahmung finden; so lange das nicht der Fall sei, müsse eine längere Karenzfrist eingeführt werden. Bei diesem Vorschlag würde eine Schätzung nur im Todesfall erforderlich sein und dadurch der Aufwand erheblich verringert werden.

